

Besondere Verwendungsrichtlinien für Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b Abs. 1 S. 1 GG i.V.m. AV-FuG



Inhalt

1	Allgemeines	3
2	Bewilligungsbeginn und Laufzeit der Bewilligung	3
3	Projektmittel	4
4	Ausgaben	4
5	Abrechnungsunterlagen	4
6	Nutzung des Forschungsgrößgeräts	4
7	Bewirtschaftungsgrundsätze, Mitteilungspflicht und Verwaltung der Bewilligung	5
7.1	Zweckbindung der Projektmittel	5
7.3	Nicht abrechenbare Ausgaben	5
7.4	Allgemeine Mitteilungspflicht	6
7.5	Schriftwechsel	6
7.6	Verfahrensgrundsätze	6
7.7	Buchführung, Belege	6
8	Mittelanforderung, Zurückbehaltungsrecht und Rückzahlungen	7
8.1	Mittelanforderung	7
8.2	Zurückbehaltungsrecht	7
8.3	Rückzahlungen	8
9	Ermäßigung der Projektausgaben	8
9.1	Allgemein	8
9.2	Vorsteuerabzugsberechtigung	8
10	Vergabe von Aufträgen	9
11	Veräußerung des Geräts	9
11.1	Einwilligungserfordernis der DFG	9
11.2	Erstattungsanspruch der DFG	10
12	Verwendungsnachweis und Prüfung der Mittelverwendung	10
12.1	Allgemein	10
12.2	Verwendungsnachweis	10
12.3	Prüfung der Mittelverwendung	11
13	Berichtspflicht	11
14	Rücktritt, Widerruf und Schadensersatz	11
14.1	Rücktritt aus wichtigem Grund	11
14.2	Widerruf des Vertragsangebots	12
14.3	Zinsforderung bei Rücktritt vom Fördervertrag	12
14.4	Zinsforderung bei Nichtverwendung der Mittel	12
14.5	Haftung und Schadensersatzansprüche	13
15	Verjährung	13
16	Gerichtsstand und geltendes Recht	13

1 Allgemeines

- 1.1 Unter Beachtung des Rechtsverhältnisses zwischen der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG) und dem jeweiligen Zuwendungsgeber werden die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für Förderverträge im Programm für Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b Abs. 1 S. 1 GG i.V.m. Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (AV-FuG) (Besondere Verwendungsrichtlinien für Forschungsgroßgeräte) Bestandteil des privatrechtlichen Fördervertrages (Bewilligung). Sie gelten abschließend, soweit in der Bewilligung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Mit der Geltung dieser Verwendungsrichtlinien hat sich die Bewilligungsempfängerin bei der ersten Mittelanforderung einverstanden zu erklären (DFG-Vordruck 41.038).

www.dfg.de/formulare/41_038

- 1.2 Bewilligungsempfänger ist der Vertragspartner des mit der DFG geschlossenen privatrechtlichen Fördervertrages. Dies können gem. § 2 Abs. 2 AV-FuG staatliche Hochschulen und nichtstaatliche institutionell akkreditierte Hochschulen sein.

2 Bewilligungsbeginn und Laufzeit der Bewilligung

- 2.1 Die Laufzeit der Bewilligung beginnt an dem Kalendertag, der auf das Datum der Bewilligung folgt.

Die Laufzeit der Bewilligung endet mit der Inbetriebnahme des Forschungsgroßgerätes, spätestens jedoch nach 12 Monaten. Eine Laufzeitverlängerung ist nur in begründetem Fall auf Antrag und Einwilligung der DFG möglich. Diesem Antrag ist ein aktualisierter Finanzierungszeitplan zugrunde zu legen.

Das Recht der DFG, wegen Nichtinanspruchnahme der bewilligten Mittel das Vertragsangebot nach Ablauf von 12 Monaten zu widerrufen oder nach Wahl der DFG auch vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt (Ziff. 14.2). Doch ist die DFG verpflichtet, vor Ausübung des Rücktrittsrechts dieses mit einer Frist von einem Monat im Voraus schriftlich anzukündigen.

- 2.2 Die Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt, zu dem ein Gerät nach Lieferung und Installation von der Bewilligungsempfängerin abgenommen wird und bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

3 Projektmittel

Projektmittel im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien sind alle Investitionsmittel, die zur Deckung von Ausgaben dienen, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen dem Projekt direkt zugeordnet werden können. Die Regelungen zu den nicht abrechenbaren Ausgaben bleiben unberührt.

4 Ausgaben

4.1 Ausgaben im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien liegen nur vor, soweit ein tatsächlicher Abfluss an Zahlungsmitteln vertragsgemäß erfolgt ist.

4.2 Abrechenbare Ausgaben im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien sind unter Beachtung von Ziff. 7.3 grundsätzlich alle Ausgaben, die nach dem Datum der Bewilligung geleistet werden, sofern der Rechtsgrund für die Zahlung ebenfalls nach dem Datum der Bewilligung entstanden ist. Zusätzlich können solche Beträge abgerechnet werden, die aufgrund bewirkter Leistung bis zum Bewilligungsende dem Grunde und der Höhe nach feststehen, auch wenn die tatsächliche Auszahlung gemäß des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses erst nach dem Bewilligungsende erfolgt (z.B. Ratenkauf, Kauf auf Rechnung).

5 Abrechnungsunterlagen

Die Abrechnungsunterlagen im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien umfassen alle Bücher und Belege, sowie sonstige Rechnungsunterlagen (z.B. Kontoauszüge), die im Zusammenhang mit der Förderung stehen. Darüber hinaus zählen auch sämtliche Dokumente, die durch Schriftwechsel mit der DFG entstehen, sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform, zu den Abrechnungsunterlagen.

Die Mindestaufbewahrungsfrist für die Abrechnungsunterlagen beträgt fünf Jahre, beginnend mit dem rechnerischen Abschluss des Vorhabens, soweit sich nicht aus anderen zu beachtenden Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

6 Nutzung des Forschungsgroßgeräts

6.1 Das in der Bewilligung genannte Gerät ist für eine Dauer von mindestens fünf Jahren ab Inbetriebnahme für die im Antrag dargestellten Forschungsaufgaben (Nutzungszweck) zu nutzen.

- 6.2. Änderungen im Hinblick auf den Nutzungszweck (bspw. durch Änderungen des Betriebs- und Nutzungskonzeptes etc.) sind nur mit Einwilligung der DFG zulässig.
- 6.3 Soweit das Gerät durch die DFG finanziert ist, ist eine Nutzung zur Erzielung körperschaftsteuerpflichtiger Einnahmen ausgeschlossen. Hinsichtlich des Landesanteils gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.

Nachträgliche Änderungen der Finanzierungsbeiträge, z.B. durch eine nachträgliche Beteiligung eines gewerblichen Partners an den Investitionskosten, führen regelmäßig zu einer entsprechenden Minderung der Fördersumme der DFG.

7 Bewirtschaftungsgrundsätze, Mitteilungspflicht und Verwaltung der Bewilligung

7.1 Zweckbindung der Projektmittel

Die bewilligten Mittel dürfen nur für das im Antrag dargestellte Forschungsgrößgerät verwendet werden. Sie sind ausschließlich für investive Ausgaben zur Beschaffung des Forschungsgrößgerätes vorgesehen und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Hinweise im Bewilligungsschreiben, die besondere Vorgaben für das Forschungsgrößgerät vorsehen, sind dabei zu beachten.

- 7.2 Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie sind grundsätzlich nicht an ein bestimmtes Haushaltsjahr gebunden. In der Bewilligung als gesperrt bezeichnete Mittel dürfen erst nach Aufhebung der Sperre durch die DFG in Anspruch genommen werden.

Die bewilligten Mittel dürfen an Dritte, die nicht Bewilligungsempfänger der DFG sind, in einem Zuwendungsverhältnis weitergeleitet werden, wenn die Weiterleitung im Rahmen einer wissenschaftlichen Kooperation Gegenstand von Antrag und Begutachtung war und Bestandteil der Bewilligung geworden ist oder diese nachträglich von der DFG genehmigt wird. Grundlage der Weiterleitung muss ein Rechtsverhältnis sein, das die Geltung dieser Verwendungsrichtlinien gegenüber dem Dritten sicherstellt.

7.3 Nicht abrechenbare Ausgaben

Sofern es sich nicht ausdrücklich aus der Bewilligung oder diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien ergibt, können zu Lasten der Projektmittel nicht abgerechnet werden:

- Ausgaben für administrative Tätigkeiten,
- Ausgaben für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, Mieten,
- Betriebs- und Wartungskosten (z.B. Strom, Gas, Wasser, Kühlmittel), Wartungsverträge,
- Beiträge zu Sachversicherungen, Ausgaben für Schutzbriefe, Mitgliedschaften,
- Über gesetzliche Vorgaben hinausgehende Garantieleistungen und/oder Verlängerungen der gesetzlichen Gewährleistungsfristen,
- Umsatzsteuerbeträge, soweit sie als Vorsteuer abgezogen werden können. Die DFG behält sich diesbezüglich vor, Vorsteuererstattungen einzufordern (Ziff. 9.2).

7.4 Allgemeine Mitteilungspflicht

Die Bewilligungsempfängerin hat die DFG über alle wesentlichen Änderungen tatsächlicher Umstände, insbesondere über diejenigen, die Geschäfts- und/oder Vertragsgrundlage geworden sind, im Nachgang einer Bewilligung unverzüglich in Textform (E-Mail, Fax) unter Angabe des zugewiesenen Geschäftszeichens und der Abrechnungsobjektnummer zu informieren (bspw. die Änderung der Adressdaten, Änderung der Bankdaten).

Weitere spezielle Mitteilungspflichten ergeben sich aus dem Bewilligungsschreiben und/oder den Regelungen dieser Verwendungsrichtlinien.

7.5 Schriftwechsel

Sämtlicher Schriftwechsel mit der DFG hat für jede Bewilligung getrennt unter dem Geschäftszeichen des jeweiligen Bewilligungsschreibens und der dort aufgeführten Abrechnungsnummer zu erfolgen.

7.6 Verfahrensgrundsätze

Die bewilligten Mittel sind über den Haushalt der Hochschule nach den für diese geltenden haushalts- und kassenrechtlichen beziehungsweise zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zu bewirtschaften, soweit sich nicht etwas anderes aus diesen Verwendungsrichtlinien oder der Bewilligung ergibt.

7.7 Buchführung, Belege

Die Buchführung richtet sich nach den für die Einrichtung geltenden Bestimmungen, soweit sich nicht etwas anderes aus diesen Verwendungsrichtlinien ergibt. Die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Buchführung (GoB) sind zu beachten. Belege im Zusammenhang mit

dem bewilligten Projekt verbleiben nach den entsprechenden Vorschriften für den dort geregelten Zeitraum bei der Einrichtung. Bezüglich der Mindestaufbewahrungsfrist wird ausdrücklich auf Ziff. 5 hingewiesen.

8 Mittelanforderung, Zurückbehaltungsrecht und Rückzahlungen

8.1 Mittelanforderung

Die für die Beschaffung des Geräts erforderlichen Mittel sind bei Bedarf unter Angabe des im Bewilligungsschreiben aufgeführten Geschäftszeichens und der Abrechnungsobjektnummer schriftlich für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten im Voraus bei der DFG anzufordern (DFG-Vordruck 41.038), Möglichkeiten eines Teilabrufes von Mitteln sind dabei auszuschöpfen. Die Mittel dürfen erst dann angefordert werden, wenn sie für fällige Zahlungen für das Vorhaben benötigt werden.

www.dfg.de/formulare/41_038

8.2 Zurückbehaltungsrecht

8.2.1 Allgemein

Die DFG behält sich bei erheblichen Pflichtverstößen der Bewilligungsempfängerin gegen diese Verwendungsrichtlinien vor, die bewilligten Mittel solange zurückzubehalten, bis die Bewilligungsempfängerin ihren Pflichten ordnungsgemäß nachkommt. Ein solcher Pflichtverstoß wird durch die DFG schriftlich gerügt. Das Zurückbehaltungsrecht der DFG endet, sobald die Bewilligungsempfängerin die Umstände, die zum Pflichtverstoß geführt haben ausräumt und solche Zustände schafft, die zur pflichtgemäßen Verwendung der Mittel tauglich sind. Die Ausräumung des pflichtwidrigen Zustandes ist von der Bewilligungsempfängerin gegenüber der DFG in angemessener Form anzuzeigen und darzulegen. Daraufhin ist die DFG berechtigt zu prüfen, ob ordnungsgemäße Zustände vorherrschen, so dass dann die bewilligten Mittel wieder ausgezahlt werden.

8.2.2 Ausweitung des Zurückbehaltungsrechts auf weitere Förderverhältnisse der gleichen Bewilligungsempfängerin

Das wegen eines Pflichtverstoßes im Sinne von Ziff. 8.2.1 auszuübende Zurückbehaltungsrecht kann ausnahmsweise auch ein Zurückbehaltungsrecht in einem anderen Förderverhältnis begründen, an dem die gleiche, sich pflichtwidrig verhaltende Bewilligungsempfängerin

gerin beteiligt ist. Voraussetzung ist jedoch insoweit, dass bereits ein wiederholtes pflichtwidriges Handeln dieser Bewilligungsempfängerin oder begründete Tatsachen vorliegen, die ein künftiges pflichtwidriges Vertragsverhalten als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, so dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

8.3 Rückzahlungen

Sobald erkennbar ist, dass die für den in Ziff. 8.1 genannten Zeitraum angeforderten Mittel nicht benötigt werden, sind diese unverzüglich und unaufgefordert an die DFG zurückzahlen, es sei denn, die fristgerechte Begleichung einer Forderung wäre durch die Rückzahlung gefährdet.

Auf mögliche Verzugszinsen bei Nichtverwendung der Mittel (Ziff. 14.4) wird ausdrücklich hingewiesen.

9 Ermäßigung der Projektausgaben

9.1 Allgemein

Ermäßigen sich innerhalb der vorgeschriebenen Nutzungsdauer von fünf Jahren (Ziff. 6.1) die Projektausgaben nachträglich (bspw. durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Gewährleistungsrechte §§ 433 ff., 631 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), sind diese Beträge insoweit anteilig an die DFG zurückzuführen.

9.2 Vorsteuerabzugsberechtigung

Ist in den von der DFG bewilligten Beträgen rechnerisch Umsatzsteuer enthalten und wird die Bewilligungsempfängerin nach der Bewilligung vorsteuerabzugsberechtigt, verringert sich der bewilligte Betrag entsprechend. Die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist unverzüglich gegenüber der DFG anzuzeigen, spätestens nach der Bekanntgabe der Umsatzsteuerbescheide durch das Finanzamt.

Durch das Finanzamt rückwirkend erstattete Vorsteuerbeträge sind an die DFG weiterzuleiten, soweit der durch die DFG finanzierte Anteil betroffen ist. Dies gilt auch, wenn die rückwirkende Erstattung erst nach Abschluss des Projektes erfolgt. Der Rückzahlungsanspruch umfasst (anteilig) auch die vom Finanzamt erstatteten Zinsen.

Wird die rückwirkende Vorsteuererstattung nicht vollumfänglich an die DFG weitergeleitet, werden Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend gemacht. Der Zinslauf beginnt drei Monate nach Erstattung der Vorsteuerbeträge durch das Finanzamt.

10 Vergabe von Aufträgen

10.1 Aufträge sind in der Regel im Wettbewerb und immer im Wege dokumentierter Vergabeverfahren an geeignete Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben.

Die Bewilligung erfolgt herstellerneutral. Den Anträgen beigelegte Angebote und Bewertungen der Marktsituation sind für die zweckentsprechende Beschaffung des Forschungsgrößgerätes unverbindlich.

10.2 Falls ein Beschaffungsauftrag nicht zu Marktpreisen vergeben werden kann und/oder die Bewilligungsempfängerin mit dem beauftragten Unternehmen gesellschaftsrechtlich verbunden ist, ist der DFG auf Anforderung Einsicht in die Kalkulationsgrundlagen des Angebotes zu gewähren. Sind die Preise unangemessen hoch oder wird die Einsicht in die Kalkulationsgrundlagen verweigert, behält sich die DFG vor, die entsprechenden Ausgaben nicht als zuwendungsfähig anzuerkennen.

10.3 Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen ist der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.

10.4 Verpflichtungen der Bewilligungsempfängerin als Auftraggeberin gemäß dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

11 Veräußerung des Geräts

11.1 Einwilligungserfordernis der DFG

Eine Veräußerung des Geräts innerhalb der vorgeschriebenen Nutzungsdauer von fünf Jahren (Ziff. 6.1), etwa infolge struktureller oder personeller Änderungen bei der Nutzung, bedarf der schriftlichen Einwilligung der DFG, die ggf. unter dem Vorbehalt der Einwilligung des zuständigen Landesministeriums (insbesondere bei Wechsel in ein anderes Bundesland) steht. Als Verkaufssumme ist der Zeitwert des Geräts zugrunde zu legen, der durch

die DFG bestimmt wird. In der Regel ist von einer linearen Abschreibung über einen Zeitraum von fünf Jahren auszugehen.

11.2 Erstattungsanspruch der DFG

Der DFG sind bei einer Veräußerung gemäß Ziff. 11.1 die Fördermittel in Höhe des Zeitwerts entsprechend der Förderquote (50%) zu erstatten und ein Bericht über die Nutzung des Geräts vorzulegen. Bei einem Verkauf des Geräts an eine deutsche Hochschule mit Antragsberechtigung für das Forschungsgroßgeräteprogramm entfällt die Erstattungspflicht bezüglich des 50%igen DFG-Anteils, wenn die sich aus der Bewilligung ergebenden Pflichten von dieser Hochschule übernommen werden.

Landesrechtliche Regelungen zur eventuellen Erstattungspflicht des Landesanteils bleiben davon unberührt.

12 Verwendungsnachweis und Prüfung der Mittelverwendung

12.1 Allgemein

Die Verwendung der Mittel ist für jede Bewilligung getrennt nach dem Geschäftszeichen und der Abrechnungsobjektnummer gegenüber der DFG nachzuweisen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Richtigkeit des Verwendungsnachweises sind vom Bewilligungsempfänger zu bescheinigen.

Nach dem Bewilligungsende dürfen Restmittel grundsätzlich nicht mehr in Anspruch genommen werden. Sie sind an die DFG zurückzugeben.

12.2 Verwendungsnachweis

Sechs Monate nach Inbetriebnahme des Gerätes ist der Verwendungsnachweis für Forschungsgroßgeräte vorzulegen (DFG-Vordruck 41.35). Darin sind auch die Zuwendungen des jeweiligen Sitzlandes der Bewilligungsempfängerin nachzuweisen.

www.dfg.de/formulare/41_35

12.3 Prüfung der Mittelverwendung

Die DFG ist auch nach Anerkennung eines Verwendungsnachweises berechtigt, die bestimmungsgemäße sowie wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel jederzeit durch Einsicht in projektbezogene Unterlagen vor Ort, durch Anforderung von Dokumenten oder andere geeignete Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls Rückforderungen geltend zu machen.

Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung bzw. Geschäftsführung erstrecken, wenn und soweit dieser Einblick zur Prüfung bewilligungsrelevanter Sachverhalte notwendig ist.

Unbeschadet der sich durch Gesetz oder andere Normen ergebenden Rechte stehen diese Befugnisse auch dem Bundesrechnungshof, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem zuständigen Landesrechnungshof und den Rechnungsprüfungsstellen der Einrichtungen zu.

13 Berichtspflicht

Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, drei Jahre nach Inbetriebnahme des Gerätes über die Erfahrungen mit dem Einsatz und dem Betrieb des Gerätes sowie über die erzielten oder absehbaren Ergebnisse zu berichten. Der Bericht ist mithilfe des DFG-Vordrucks 21.12 zu verfassen.

www.dfg.de/formulare/21_12

14 Rücktritt, Widerruf und Schadensersatz

14.1 Rücktritt aus wichtigem Grund

Die DFG behält sich vor, vom Fördervertrag (Bewilligung) ganz oder teilweise zurückzutreten und entsprechende Rückzahlungsansprüche geltend zu machen, wenn wichtige Gründe dazu Anlass geben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) der DFG von ihren Zuwendungsgebern die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden, ohne dass Gründe vorliegen, welche die DFG zu vertreten hat,
- b) die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich ohne Verschulden der DFG entfallen sind, was insbesondere dann zutrifft, wenn die Voraussetzungen für die Antragstellung im jeweiligen Förderprogramm nachträglich entfallen,

- c) die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben von erheblichem Gewicht für die Interessen der DFG erwirkt worden ist,
- d) Auflagen, die sich aus diesen Verwendungsrichtlinien oder dem Bewilligungsschreiben ergeben, wie insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Ziff. 7.1), die ordnungsgemäße Nutzung (Ziff. 6), die allgemeine Mitteilungspflicht (Ziff. 7.4), der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis (Ziff. 12.2) sowie die Einhaltung der Berichtspflicht (Ziff. 13), nicht erfüllt worden sind oder nicht innerhalb einer von der DFG gesetzten angemessenen Frist trotz schriftlicher Abmahnung erfüllt werden,
- e) die Bewilligungsempfängerin gegen einschlägige projektspezifische gesetzliche Regelungen oder sonstige Vorschriften in nicht unerheblicher Weise trotz schriftlicher Abmahnung verstoßen hat,
- f) die Durchführung von Projektarbeiten ohne eine erforderliche Genehmigung begonnen wurde.

14.2 Widerruf des Vertragsangebots

Die DFG kann ihr Angebot auf Abschluss eines Fördervertrages widerrufen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die Bewilligung ein Jahr, nachdem sie ausgesprochen worden ist, noch nicht in Anspruch genommen worden ist, das heißt noch keine Zahlungen geleistet wurden, die nach diesen Verwendungsrichtlinien und gegebenenfalls nach gesonderten Bestimmungen im Bewilligungsschreiben abrechenbar sind.

14.3 Zinsforderung bei Rücktritt vom Fördervertrag

Macht die DFG von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist der Rückgewährungsbetrag (Rückzahlungsanspruch) nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab Wirksamkeit des Rücktritts mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Zinsforderung nach erfolgtem Rücktritt kann in den Fällen Ziff. 14.1 lit. b, c und d geltend gemacht werden.

14.4 Zinsforderung bei Nichtverwendung der Mittel

Werden die ausgezahlten Mittel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zweckentsprechend verwendet, behält die DFG sich vor, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich bis zur zweckentsprechenden Verwendung zu verlangen. Der

Zinslauf beginnt drei Monate nach der Gutschrift der Mittel auf dem Konto der Bewilligungsempfängerin. Der Eingang der Mittel wird gemäß § 675s Abs. 1 BGB mit der Maßgabe vereinbart, dass die Mittel am dritten Bankarbeitstag (Bund) nach Ausführung der Überweisung auf dem Konto der Bewilligungsempfängerin gutgeschrieben sind.

14.5 Haftung und Schadensersatzansprüche

Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Schäden, die der DFG dadurch entstehen, dass die Bestimmungen der Bewilligung und dieser Verwendungsrichtlinien nicht beachtet werden, es sei denn, der Bewilligungsempfängerin gelingt der Nachweis, dass sie die Vertragsverletzung nicht zu vertreten hat. Die DFG behält sich das Rücktrittsrecht ausdrücklich vor (§ 325 BGB).

15 Verjährung

Jegliche Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in drei Jahren. Davon ausgenommen sind die Ansprüche der DFG gegen die Bewilligungsempfängerin im Rahmen der nachträglichen Vorsteuererstattung oder sonstiger nachträglicher Verringerungen der Ausgaben (Ziff. 9.2).

Verjährungsbeginn ist der Schluss des Jahres, in dem die Zweckbindung bezüglich der Nutzung (Ziff. 6.1) ausläuft. Dies gilt nicht für die Haftung wegen vorsätzlicher Pflichtverletzungen, welche den gesetzlichen Vorschriften unterliegt.

16 Gerichtsstand und geltendes Recht

Gerichtsstand ist Bonn. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht.